

§ 2

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft regelt nach Anhören der Sektion Veterinärmedizin der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch besondere Weisungen, gegen welche Typen des Maul- und Klauenseuche-Virus und in welchen Zeitabständen Impfungen der Rinder durchzuführen sind.

(2) Solange das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Räten der Bezirke — Veterinärwesen — nicht andere Weisung erteilt, sind alle über fünf Monate alten Rinder alljährlich gegen Maul- und Klauenseuche vorbeugend zu impfen.

§ 3

Entsprechend den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilten Weisungen können bestimmte Rinder oder Gruppen von Rindern von der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche ausgenommen werden, um die für die Impfstoffproduktion benötigten Versuchstiere und Viruspender zu erhalten.

§ 4

Als Impfstoff darf nur Vakzine verwendet werden, die vom Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut zugelassen worden ist.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke — Veterinärwesen — haben auf Vorschlag der Kreistierärzte frei praktizierende Tierärzte und Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen zu bestimmen, die als Impftierärzte die vorbeugenden Impfungen der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche durchzuführen haben. Die Impftierärzte haben insoweit die Befugnisse von Kreistierärzten, als sie Impfungen von Rindern gegen Maul- und Klauenseuche vornehmen.

(2) Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — haben zu veranlassen, daß

1. bei jeder Impfung von Rindern gegen Maul- und Klauenseuche den Impftierärzten von den Räten der Gemeinden und den Tierhaltern die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden;
2. die zu impfenden Rinder angebunden den Impftierärzten zur Impfung bereitgestellt werden;
3. in jeder Gemeinde eine Liste gemäß Anlage in doppelter Ausfertigung geführt wird, in die die erfolgten Impfungen der einzelnen Rinder einzutragen sind;

4. nach Beendigung der Impfkaktion die Erstschriften der Impflisten dem Rat des Kreises — Veterinärwesen — zur Verwahrung übergeben werden, während die Zweitschriften beim Impftierarzt verbleiben;

5. alle gegen Maul- und Klauenseuche geimpften Rinder entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gekennzeichnet werden.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke — Veterinärwesen — sind in Zusammenarbeit mit der Forschungsanstalt für Tierseuchen „Friedrich-Loeffler-Institut“, Insel Riems, dafür verantwortlich, daß den Impftierärzten der zur Durchführung der Impfungen erforderliche Impfstoff zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Räte der Kreise — Veterinärwesen — haben für die einwandfreie Lagerung des Impfstoffes vor Ausgabe an die Impftierärzte durch Einrichtung von Depots in Kühlräumen von Schlachthöfen, Standardkühlhäusern u. a. zu sorgen; sie haben die Impftierärzte zu verpflichten und darauf zu kontrollieren, daß diese die ihnen zur Verfügung gestellten Impfstoffe sorgsam aufbewahren und ordnungsgemäß verwenden.

§ 7

(1) Für die Durchführung von Schutzimpfungen der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche werden von den Impftierärzten Gebühren nach Maßgabe der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

(2) Die erhobenen Gebühren sind an den Rat des Kreises — Kreistierarzt — abzuführen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1950 zum Gesetz über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 1107) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert

**Anlage**

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster  
**einer Maul- und Klauenseuche-Impfliste 19 . .**

Kreis:..... Bezirk:.....

Impftierarzt:..... Wohnort:..... Kreis:.....

Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes: Typ:..... Op.-Nr.....

Lfd. Nr.	Name des Besitzers	Gemeinde	Datum der Impfung	Kennzeichen der geimpften Tiere (Ohrm.)	Bemerkungen